



Änderung der gesetzlichen Regelungen bei LRS

Liebe Eltern,

mit Beginn des Schuljahres 2016/17 haben sich die gesetzlichen Bestimmungen für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs bei bestehender Lese- bzw. Rechtschreibschwäche oder LRS-Störung geändert. Zukünftig werden nur noch Rechtschreibstörungen anerkannt und ein entsprechender Nachteilsausgleich gewährt. Beim Lesen könnte zwar auf das laute Vorlesen verzichtet werden, aber Probearbeiten für das sinnerfassende Lesen müssen ab sofort mitgeschrieben und in vollem Umfang bewertet werden.

Für bereits ausgestellte Bescheide aus den vergangenen Schuljahren gilt eine Übergangsfrist. Das bedeutet in Ihrem Fall, dass der Bescheid für Ihr Kind bis zum Ende dieses Schuljahres seine Gültigkeit behält, auch wenn Ihrem Kind keine Rechtschreibstörung, sondern nur eine Rechtschreibschwäche bescheinigt wurde.

Bis zum Ende des Schuljahres muss dann allerdings geklärt werden, ob Sie Ihr Kind nochmals testen lassen wollen, um gegebenenfalls eine Rechtschreibstörung feststellen zu lassen und erneut einen Nachteilsausgleich oder den Notenschutz (= keine Benotung im Rechtschreiben) bei der Schulleitung zu beantragen.

Setzen Sie sich im Bedarfsfall bitte mit der Klassenlehrerin Ihres Kindes in Verbindung. Sie wird dann unsere Beratungslehrerin Frau Mill um entsprechende Unterstützung bitten, damit wir im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gemeinsam die beste Lösung für Ihr Kind finden.

Mit freundlichem Gruß

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Zeier' followed by a stylized flourish.

Susanna Zeier, Rektorin